

Unterschiedliche Rechtslagen

Teil 2 | Da bei Verkehrsunfällen das Recht des Landes gilt, in dem sie sich ereignen, gilt auch das Schadensersatzrecht des Unfallortes. Ein Überblick von Inka Pichler zu Schadensersatzpositionen einiger Reiseländer.

Schadensersatz | Regelungen in ausgewählten europäischen Reiseländern

	Dänemark	Frankreich	Italien	Niederlande	Österreich	Schweiz	Spanien
Reparaturkosten	nach Vorlage einer quittierten Reparaturrechnung. Deutsche Gutachten oder Kostenvoranschläge werden selten anerkannt, bei Reparatur außerhalb Dänemarks Abzüge	nach Vorlage einer quittierten Rechnung, bei Schäden über 1.500 Euro zusätzlich ein Gutachten, Kostenvoranschlag reicht nur bei Bagatellschäden	nach Vorlage einer quittierten Rechnung	nach Vorlage einer Werkstattrechnung oder eines Sachverständigengutachtens, bei geringen Schäden (unter 800 Euro) reicht ein Kostenvoranschlag	nach Vorlage einer Werkstattrechnung oder eines Sachverständigengutachtens, bei geringen Schäden (unter 800 Euro) reicht ein Kostenvoranschlag	nach Vorlage einer Werkstattrechnung oder eines Sachverständigengutachtens, bei geringen Schäden (unter 800 Euro) reicht ein Kostenvoranschlag	nach Vorlage einer quittierten Reparaturrechnung. Deutsche Gutachten oder Kostenvoranschläge werden überwiegend nicht anerkannt. Abzüge werden vorgenommen, wenn Reparatur nicht in Spanien stattfindet
Totalschaden	gutachterlich nachgewiesener Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert	bei Vorlage eines französischen Gutachtens: Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert	gutachterlich nachgewiesener Zeitwert abzüglich Restwert	gutachterlich nachgewiesener Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert	gutachterlich nachgewiesener Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert	gutachterlich nachgewiesener Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert	gutachterlich nachgewiesener Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert
Abschleppkosten	bis zur nächsten geeigneten Werkstatt	bis zur nächsten geeigneten Werkstatt	bis zur nächsten geeigneten Werkstatt	bis zur nächsten geeigneten Werkstatt	bis zur nächsten geeigneten Werkstatt	bis zur nächsten geeigneten Werkstatt	bis zur nächsten geeigneten Werkstatt
Gutachterkosten	grundsätzlich ja	häufig, nicht zwangsläufig immer	nur in einem Prozess, wenn Richter Gutachten angefordert hat, außergerichtlich selten	nur bei Erforderlichkeit der Einholung eines Gutachtens (z. B. Totalschaden)	grundsätzlich ja	nur bei Erforderlichkeit der Einholung eines Gutachtens (z. B. Totalschaden)	nein
Wertminderung	nur bei schweren Schäden und Fahrzeugen, die höchstens zwei Jahre alt sind	nur bei erheblicher Beschädigung und neuwertigen oder Luxusfahrzeugen, meist nur gerichtlich	nur bei erheblicher Beschädigung und Zulassung unter einem Jahr	bei schweren Schäden und wenn durch Gutachten nachgewiesen	bei Zulassungsdauer unter zwei bis drei Jahren, wenn keine Vorschäden vorhanden sind	nur bei erheblicher Beschädigung, neuwertigen Fahrzeugen (Zeitwert von mind. 60% des Neuwertes)	nein
Mietwagenkosten	nur wenn das Fahrzeug dringend beruflich benötigt wird, nicht für Fahrten zwischen Wohnort und Arbeitsplatz	nur wenn Mietwagen beruflich unbedingt benötigt wird und mit Abzügen	nur wenn Mietwagen beruflich unbedingt benötigt wird und mit Abzügen	ja, wenn das Fahrzeug aus beruflichen Gründen benötigt wird, Eigensparnis wird abgezogen für die Dauer der Reparatur. Bei Totalschaden: ca. 14 Tage	ja, Abzug wegen Eigensparnis. Bei Totalschaden: maximal zwei bis drei Wochen.	nur wenn Mietwagen beruflich unbedingt benötigt wird. Bei Totalschaden: bis zu 15 Tage	nein
Nutzungsausfall	nein	Tagespauschale je nach Fahrzeugtyp für Reparaturdauer. Bei Totalschaden nur für zehn Tage	Tagespauschale je nach Fahrzeugtyp für Reparaturdauer. Bei Totalschaden nur für zehn Tage	nein	nein	nein	nein
Kaskoselbstbeteiligung	bei Vorlage einer Abrechnung der Vollkaskoversicherung	bei Vorlage einer Abrechnung der Kaskoversicherung	bei Vorlage einer Abrechnung der Vollkaskoversicherung	bei Vorlage einer Abrechnung der Vollkaskoversicherung	bei Vorlage einer Abrechnung der Vollkaskoversicherung	bei Vorlage einer Abrechnung der Vollkaskoversicherung	bei Vorlage einer Abrechnung der Vollkaskoversicherung
Unfallbedingte Übernachtungs-/Verpflegungskosten	ja, gegen Nachweis	ja, Abzug der Eigensparnis	ja	nein	ja, Abzug der Eigensparnis	ja, gegen Vorlage einer Rechnung	nein
Post- und Telefongebühren	gegen Nachweis	nein	nein	nein	gegen Nachweis	gegen Nachweis	nein
Schadenfinanzierungskosten	nein	nein	nein	nein	ja, wenn Versicherung erfolglos zur Zahlung einer Vorschussleistung aufgefordert wurde (unter Fristsetzung)	ausnahmsweise und gegen Nachweis	nein
Anwaltskosten	außergerichtlich und gerichtlich nur teilweise	nein, höchstens eine Prozesskostenpauschale bei gewonnenem Prozess	außergerichtlich nein, gerichtlich nur teilweise	werden übernommen, wenn die Einschaltung eines Rechtsanwaltes notwendig ist	grundsätzlich ja	grundsätzlich nein	nein

Quelle: Inka Pichler; Kanzlei Kasten & Pichler